

Schlußbestimmungen

§7

(1) Für Messegut, das vorübergehend in die westdeutsche Bundesrepublik oder nach Westberlin ausgeführt oder vorübergehend aus der westdeutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin eingeführt werden soll, gelten nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Für die vorübergehende Aus- oder Einfuhr von Messegut gemäß Abs. 1 sind die bisher gültigen Regelungen weiter anzuwenden.

§8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 19 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig wird der § 13 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1962 zum Zollgesetz — Zollverfahrensordnung — (GBl. II S. 323) für die Zollabfertigung von Messegut nicht mehr angewandt.

Berlin, den 8. Dezember 1965

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

S ö l l e

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 400 vom 11. Dezember 1965 enthält:

Anordnung Nr. 400 vom 8. November 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden, in der Verkaufsstelle des Verlages,
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*